

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERK- UND LIEFERLEISTUNGEN

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Bernhard Poll Schornsteintechnik GmbH (im Folgenden Auftragnehmer) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der erstmaligen Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung des Auftragnehmers in Schriftform oder Textform.
- Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

§ 3 Vertragsbestandteile

- Vertragsbestandteile zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller sind als sinnvolles Ganzes und bei nicht auflösbaren Widersprüchen sowie im Fall der Unwirksamkeit vorrangig geltender Regelungen in der nachstehenden Reihenfolge als Rangfolge:
 - die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers nebst Anlagen (mit Ausnahme dieser Vertragsbedingungen);
 - die Annahmeerklärung des Bestellers (mit Ausnahme dieser Vertragsbedingungen);
 - diese Vertragsbedingungen des Auftragnehmers;
 - das Angebot des Auftragnehmers;
 - die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden anerkannten Regeln der Technik;
- Etwasige Vertrags-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Bestellers sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt werden.

§ 4 Leistungen des Bestellers

- Die für die Ausführung nötigen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben. Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden.
- Der Besteller hat weiterhin für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen. Er hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse herbeizuführen.
- Der Besteller stellt dem Auftragnehmer kostenfrei Energie und Wasser für die Ausführung der Vertragsleistungen zur Verfügung. Der Besteller überlässt dem Auftragnehmer die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle und vorhandene Zufahrtswege.

§ 5 Termine und Behinderung

- Fristen gelten nur dann als verbindlich, wenn diese in der Auftragsbestätigung aufgeführt und dort als verbindliche Fristen bezeichnet sind.
- Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.
- Zwischen den Parteien vereinbarte Ausführungsfristen werden verlängert, soweit eine Behinderung verursacht ist:
 - durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Bestellers;
 - durch Streik oder Aussperrung im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb;
 - durch Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, nach denen eine Ausführung nicht zulässig oder nicht möglich ist;
 - durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände.
- Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil ungeachtet der Nr. 5 Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB unberührt.
- Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich kündigen. Der Auftragnehmer kann die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abrechnen und erhält außerdem die Kosten vergütet, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.
- Bei Lieferleistungen ist der Auftragnehmer zu Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 6 Kündigung durch den Auftragnehmer

- Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen:
 - wenn der Besteller eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB),
 - wenn der Besteller eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.
- Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Auftragnehmer dem Besteller ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
- Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB; etwaige weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§ 7 Vergütung und Zahlung

- Die Preise für Lieferleistungen verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk einschließlich normaler Verpackung
- Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Auftragnehmers 30 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug zahlbar. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagsrechnungen in angemessenen Fristen entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu stellen. Die Leistungen sind durch nachprüfbare Aufstellungen nachzuweisen.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Bestellers anzurechnen und wird den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- Die Aufrechnung der dem Besteller aus diesem oder anderen Verträgen gegen den Auftragnehmer zustehenden Forderungen ist unwirksam, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene, vom Auftragnehmer anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.
- Die Abtretung von Forderungen und sonstigen Ansprüchen des Bestellers aus dem Vertrag ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers unwirksam.

§ 8 Eigentumsvorbehalt bei Lieferleistungen

- Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Sache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
- Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Sache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.
- Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an den Auftragnehmer in Höhe des mit dem Auftragnehmer vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Auftragnehmer wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Sache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für den Auftragnehmer. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Sache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Sache mit anderen, dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache des Auftragnehmers zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller den Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Auftragnehmer verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen des Auftragnehmers gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an den Auftragnehmer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit

einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

§ 9 Verteilung der Gefahr

- Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Werkleistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat dieser für die ausgeführten Teile der Leistung die Ansprüche nach § 5 Nr. 4 S. 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen; für andere Schäden besteht keine gegenseitige Ersatzpflicht.
- Die Gefahr geht bei einer Lieferleistung auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Unternehmers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Bei Werkleistungen geht die Gefahr mit Zugang der Fertigmeldung auf den Besteller über oder sobald er die Leistungen in Gebrauch nimmt, einer förmlichen Abnahme bedarf es nicht.

§ 10 Mängelansprüche

- Der Auftragnehmer hat dem Besteller seine Werkleistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen.
- Die Mängelansprüche des Bestellers verjähren bei Werkleistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - Ist für Mängelansprüche keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke 5 Jahre, für andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht, und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 2 Jahre. Abweichend von Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist für feuerberührte und abgasdämmende Teile von industriellen Feuerungsanlagen 1 Jahr.
 - Ist für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, nichts anderes vereinbart, beträgt für diese Anlagenteile die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von Nummer 1 zwei Jahre, wenn der Besteller sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen; dies gilt auch, wenn für weitere Leistungen eine andere Verjährungsfrist vereinbart ist.
- Für die Gewährleistungsrechte des Bestellers bei Lieferleistungen gilt folgendes:
 - Voraussetzung der Mängelansprüche ist, dass der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
 - Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der vom Auftragnehmer gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
 - Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445b Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.

§ 11 Haftungsbeschränkung

- Allgemeine Schadensersatzansprüche und Ansprüche aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Auftragnehmer als auch gegen dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Besteller gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet der Auftragnehmer nur für Schäden, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung bestehen.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuss des UN-Kaufvertragsrechts (CISG).
- Soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Dörpen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung an Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.